

Lieferbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen gelten nur die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Nimmt der Besteller unser Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 1.4 Diese Bedingungen ersetzen unsere früheren Lieferbedingungen. Sie gelten bis zum Inkrafttreten neuer Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller.

2. Preise, Verpackung

- 2.1 Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der im Zeitpunkt des Auftragseingangs gültigen Listenpreise zuzüglich Umsatzsteuer. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- 2.2 Ist keine besondere Vereinbarung, insbesondere in der Auftragsbestätigung, getroffen, verstehen sich die Preise „ab Werk“ (Incoterms® 2010) ausschließlich Verpackung.
- 2.3 Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter Ware erfolgt, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zuzüglich zu der Vergütung der von uns erbrachten Leistung.
- 2.4 Transport und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller. Die Versandkosten können in Abhängigkeit der Lieferart und der Beschaffenheit der Bestellung variieren. Weitere Informationen zur Höhe der Versandkosten finden Sie im Web-Shop (www.hc-cargo.de) unter Kundencenter.
- 2.5 Soweit der Besteller nichts anderes bestimmt, steht die Versandart in unserem Ermessen. Wir übernehmen keine Haftung für den kostengünstigsten Versand.
- 2.6 Online-Aufträge mit einem Nettobestellwert über € 125,00 werden frachtfrei mit Standardversand ausgeliefert.
- 2.7 Offline-Aufträge mit einem Nettobestellwert über € 175,00 werden frachtfrei mit Standardversand ausgeliefert.
- 2.8 Eine detaillierte Übersicht über unsere verschiedenen Versandarten- und Konditionen finden Sie in unserem Web-Shop unter www.hc-cargo.de.

3. Lieferung; Lieferfristen; Verzug

- 3.1 Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Unter-

suchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung allein zu vertreten hat.

- 3.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen die uns und unsere Zulieferanten betreffen.
- 3.3 Sind wir mit unserer Lieferung in Verzug, hat der Besteller auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf die Lieferung besteht oder seine anderen Rechte geltend macht.
- 3.4 Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- 3.5 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziffer 10.
- 3.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich weiterer Mehraufwendungen in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5% des Preises der Gegenstände der Lieferung ersetzt zu verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungen bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 3.7 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt „ab Werk“ (Incoterms® 2010), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

5. Beanstandungen und Mängelrügen

- 5.1 Erkennbare Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Rüge einzusenden. Andere Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 5.2 Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns.
- 5.3 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
- 5.4 Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

6. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

7. Sachmängel/Rechtsmängel

- 7.1 Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten.

- Beim Kauf von Bosch Power Tools verjähren Sachmängelansprüche in 12 Monaten. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, die genannte Frist innerhalb von 4 Wochen nach dem Kauf durch Abschluss einer durch die Bosch Power Tools GmbH gewährten Garantie zu verlängern. Diese umfasst 36 Monate Garantie für Elektrowerkzeuge (gilt für alle gewerblichen blauen Elektrowerkzeuge und Messwerkzeuge) sowie 24 Monate ProService (gilt für alle gewerblichen blauen Bosch Lithium Ionen-Geräte, -Akkus und zugehörige Ladegeräte). Die Garantieverlängerung obliegt dem Kunden. Weitere Infos unter https://webapp.bosch.de/warranty/locale.do?localeCode=de_DE.
- 7.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt
- mit dem Zeitpunkt, in dem die Sache in Gebrauch genommen wird, d.h. mit dem Einbau der Sache,
 - in allen übrigen Fällen mit der Ablieferung der Sache an den Endabnehmer.
- 7.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
- 7.4 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 7.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seine Rücktrittsrechte bzw. Minderungsrechte wahrnehmen.
- 7.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind jedoch insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.7 Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt. Sachmängel sind nicht
- natürlicher Verschleiß;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler.
- Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruhen, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
- 7.8 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat.
- 7.9 Ansprüche aufgrund von Sachmängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit
- der Besteller die Beseitigung des Mangels durch eine nicht von uns autorisierte Fachwerkstatt hat durchführen lassen.
- 7.10 Die Ziffern 7.3, 7.6, 7.7 gelten nicht, soweit unser Erzeugnis nachweislich ohne Verarbeitung oder Einbau in eine andere Sache durch den Besteller oder Kunden des Bestellers an einen Verbraucher verkauft wurde.
- 7.11 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz von vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 10. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- 7.12 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7 entsprechend.
- ## 8. Schutz- und Urheberrechte
- 8.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
- 8.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haften wir nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 8.3 Der Besteller hat uns unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf unser Verlangen - soweit möglich - die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 8.4 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller - sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu. Die Regelung der Ziffer 7.9 gilt entsprechend. Wir behalten uns vor, die nach dieser Ziffer 9.4 Satz 1 uns zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.
- 8.5 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 8.6 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Bestellers gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.
- 8.7 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 10.
- 8.8 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gelten die Ziffern 7.1 und 7.2 entsprechend.
- 8.9 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.
- ## 9. Schadensersatzansprüche
- 9.1 Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend

- „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder au-
ßervertraglicher Pflichten nur
- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Le-
bens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - c) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder
Haltbarkeitsgarantie,
 - d) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher
Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - e) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaf-
tungsgesetz oder
 - f) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.
- 9.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertrags-
pflichten ist jedoch auf den vertragstypischen,
vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder
grobe Fahrläs-
sigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung
des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der
Übernahme einer Be-
schaffenheitsgarantie gehaftet wird.
- 9.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer
10 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des
geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt
insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden
bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen
oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von
Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 9.4 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausge-
schlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche
Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Er-
füllungshelfen.
- 9.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist
mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis
zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsver-
bindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor.
- 10.2 Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den unter Ei-
gentumsvorbehalt stehenden Waren erforderlich sind, muss
der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 10.3 Der Besteller ist verpflichtet, unsere Erzeugnisse auf eigene
Kosten gegen Feuer, Wasser, und Diebstahlschäden ausrei-
chend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und In-
spektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf
eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 10.4 Der Besteller ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung unse-
rer Erzeugnisse im Rahmen seines ordnungsgemäßen Ge-
schäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung o-
der Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwerben wir zur
Sicherheit unserer in Ziffer 11.1 genannten Ansprüche Mitei-
gentum, das der Besteller uns schon jetzt
überträgt. Der Besteller hat die unserem Miteigentum un-
terliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unent-
geltlich zu verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils
bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den unser Er-
zeugnis (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag ein-
schließlich USt.) und der durch die Verarbeitung oder Ver-
bindung entstandene Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung
oder Verbindung haben.
- 10.5 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung im
ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder
unter Eigentums-
vorbehalt berechtigt. Der Besteller tritt uns
schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung unseres
Erzeugnisses zu-
stehenden Forderungen mit Nebenrechten in
voller Höhe ab, unabhängig davon, ob unser Erzeugnis
weiterverarbeitet wur-
de oder nicht. Die abgetretenen
Forderungen dienen der Si-
cherung unserer Ansprüche nach
Ziffer 11.1. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen
Forderungen berechtigt. Die Rechte des Bestellers nach
dieser Ziffer 11.4 können wir wi-
derrufen, wenn der
Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber

nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zah-
lungsverzug gerät,
seine Zahlung einstellt, oder wenn der Be-
steller die
Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ver-
gleichbaren
Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein Ver-
mögen
beantragt. Wir können die Rechte des Bestellers nach dieser
Ziffer 11.4 auch widerrufen, wenn eine wesentli-
che
Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestel-
lers
eintritt oder einzutreten droht oder beim Besteller der

- Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vor-
liegt.
- 10.6 Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich
schriftlich mitzuteilen, an wen er in unserem Eigentum oder
Miteigentum stehende Ware veräußert hat und welche Forde-
rungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen, sowie uns
auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die
Abtretung der Forderungen auszustellen.
- 10.7 Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltsei-
gentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über
die an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht
berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigung-
en der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände o-
der Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzutei-
len. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des
Zugriffs Dritter auf unser Vorbehalts- oder Sicherungseigen-
tum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands auf-
gewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten einge-
zogen werden können.
- 10.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten
unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden
wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach
unserer Wahl freigeben.

11. Rücktritt

- 11.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere
bei Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet unserer sonstigen
vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ab-
lauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutre-
ten.
- 11.2 Wir sind ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt
berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt
oder die Er-
öffnung des Insolvenzverfahrens oder eines
vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über sein
Vermögen be-
antragt.
- 11.3 Ohne Nachfristsetzung sind wir auch zum Rücktritt berech-
tigt,
- a) wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermö-
gensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten
droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsver-
pflichtung gegenüber uns gefährdet ist, oder
 - b) beim Besteller der
Tatbestand der
Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.
- 11.4 Der Besteller hat uns oder unseren Beauftragten nach Erklä-
rung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigen-
tumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und die-
se herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankün-
digung können wir die unter Eigentumsvorbehalt stehenden
Gegenstände zur Befriedigung unserer fälligen Forderungen
gegen den Besteller anderweitig verwerten.
- 11.5 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in
dieser Ziffer 12 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

12. Exportkontrollklausel

Die Lieferung und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen
unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse
aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontroll-
bestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sank-
tionen entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle In-
formationen und Unterlagen beizubringen, die für die Aus-
fuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen auf-
grund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren

setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.

Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumente, unabhängig von Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

13. Geheimhaltung

13.1 Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weiterveräußerung durch den Besteller bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

13.2 Wir behalten uns alle Rechte an den in Ziffer 14.1 genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

14. Zahlungsbedingungen und Rücknahme

14.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Wir können jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug (z.B. durch Nachnahme oder Banklastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen.

14.2 Bei ersten Lieferungen behalten wir uns Versendung gegen Nachnahme oder Vorkasse vor, es sei denn, dass uns befriedigende Referenzen mit der Bestellung übermittelt werden.

14.3 Die Zahlung erfolgt per Rechnung oder Lastschrift ermächtigung.

14.2 Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.

14.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

14.4 Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Kosten für das Einlösen des Wechsels oder des Schecks hat der Besteller zu tragen.

14.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen. Dieses Recht wird durch eine Stundung oder die Annahme von Wechseln oder Schecks nicht ausgeschlossen.

14.6 Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.

14.7 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.

14.8 Im Falle von Überweisungen ist die Verbindlichkeit des Bestellers nur dann erfüllt, wenn die Überweisung auf das von uns angegebene Konto erfolgt ist.

14.9 Nehmen wir aus Kulanz bereits gelieferte Waren zurück, sind wir berechtigt, eine nach unserem Ermessen festzulegende Rücknahme- bzw. Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Eine Übersicht unserer Retourenbedingungen finden Sie im Web-Shop (www.hc-cargo.de) unter Kundencenter. Sonderbestellungen werden nicht zurückgenommen.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

15.2 Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Besteller, Kaufmann ist oder

- a) keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
- b) nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Wir sind auch berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, anzurufen.

15.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).